

Mündlicher Bericht
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)
zu dem Gesetz
über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder
— Drucksachen V/2370, V/3719, V/4179, zu V/4179,
V/4040 —

Berichterstatter im Bundestag:
Abgeordneter Dr. Reischl

Berichterstatter im Bundesrat:
Senator Dr. Heinsen

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 235. Sitzung am 14. Mai 1969 beschlossene Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder — Drucksachen V/2370, V/3719, V/4179, zu V/4179 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 25. Juni 1969

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)

Vorsitzender

Dr. Reischl

Berichterstatter

Dr. Heinsen

Anlage

Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder

1. Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 BGB)

In § 11 BGB wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Steht keinem Elternteil das Recht zu, für die Person des Kindes zu sorgen, so teilt das Kind den Wohnsitz desjenigen, dem dieses Recht zusteht.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. Artikel 1 Nr. 25 (§§ 1706 ff. BGB) usw.**a) Artikel 1 Nr. 25 (§§ 1706 ff. BGB)**

Die §§ 1706 bis 1710 BGB werden wie folgt gefaßt:

„ 1706

Das Kind erhält, sofern es nicht eines Vormunds bedarf, für die Wahrnehmung der folgenden Angelegenheiten einen Pfleger:

1. für die Feststellung der Vaterschaft und alle sonstigen Angelegenheiten, die die Feststellung oder Änderung des Eltern-Kindes-Verhältnisses oder des Familiennamens des Kindes betreffen,
2. für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einschließlich der Ansprüche auf eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung sowie die Verfügung über diese Ansprüche; ist das Kind bei einem Dritten entgeltlich in Pflege, so ist der Pfleger berechtigt, aus dem vom Unterhaltspflichtigen Geleisteten den Dritten zu befriedigen,
3. die Regelung von Erb- und Pflichtteilsrechten, die dem Kind im Falle des Todes des Vaters und seiner Verwandten zustehen.

§ 1707

Auf Antrag der Mutter hat das Vormundschaftsgericht

1. anzuordnen, daß die Pflegschaft nicht eintritt,
2. die Pflegschaft aufzuheben oder
3. den Wirkungskreis des Pflegers zu beschränken.

Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die beantragte Anordnung dem Wohle des Kindes nicht widerspricht. Das Vormundschaftsgericht kann seine Entscheidung ändern, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

§ 1708

Schon vor der Geburt des Kindes kann das Vormundschaftsgericht zur Wahrnehmung der in § 1706 genannten Angelegenheiten einen Pfleger bestellen. Die Bestellung wird mit der Geburt des Kindes wirksam.

§ 1709

Mit der Geburt des Kindes wird das Jugendamt Pfleger. Dies gilt nicht, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Pfleger bestellt oder angeordnet ist, daß eine Pflegschaft nicht eintritt, oder wenn das Kind eines Vormunds bedarf. § 1791 c Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 1710

Steht ein nichteheliches Kind unter Vormundschaft und endet die Vormundschaft kraft Gesetzes, so wird der bisherige Vormund Pfleger nach § 1706, sofern die Voraussetzungen für die Pflegschaft vorliegen.“

b) Artikel 1 Nr. 54 (§ 1791 c Abs. 2 BGB)

§ 1791 c Abs. 2 BGB wird wie folgt gefaßt:

„(2) War das Jugendamt Pfleger eines nichtehelichen Kindes, endet die Pflegschaft kraft Gesetzes und bedarf das Kind eines Vormunds, so wird das Jugendamt Vormund, das bisher Pfleger war.“

**c) Artikel 5 Nr. 7 (§ 641 a Abs. 1 Satz 1 und 2 ZPO)
Artikel 7 Nr. 2 (§ 36 b Satz 1 FGG)
Artikel 12 Nr. 3 (§ 93 Abs. 3 KostO)**

In § 641 a Abs. 1 Satz 1 und 2 ZPO, in § 36 b Satz 1 FGG und in § 93 Abs. 3 KostO wird jeweils das Wort „Beistandschaft“ durch das Wort „Pflegschaft“ ersetzt.

**d) Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe b (§ 36 Abs. 4 FGG)
Nr. 3 (§ 37 Abs. 1 Satz 1 FGG)**

aa) In § 36 Abs. 4 FGG wird das Wort „Beistandschaft“ durch die Worte „Beistandschaft und die Pflegschaft nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 (betr. § 37 Abs. 1 Satz 1 FGG) werden die Worte „Vormundschaft oder Beistandschaft für ihn“ durch die Worte „Vormundschaft, Beistandschaft oder Pflegschaft nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ihn“ ersetzt.

e) Artikel 7 Nr. 2 (§ 36 a Satz 1 FGG)

§ 36 a Satz 1 FGG wird wie folgt gefaßt:

„Für die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers vor der Geburt des Kindes (§§ 1708, 1774 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Mutter zu der Zeit, zu der das Gericht mit der Angelegenheit befaßt wird, ihren Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat.“

f) Artikel 7 Nr. 4 (§ 40 FGG)

In Nummer 4 (betr. § 40 FGG) werden die Worte „oder die Beistandschaft“ durch die Worte „oder die Pflegschaft nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

g) Artikel 7 Nr. 5 (§ 43 FGG)

In Nummer 5 wird Buchstabe b gestrichen und deshalb Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. In § 43 Abs. 1 Satz 1 werden . . .“

h) Artikel 13 (Übergangs- und Schlußvorschriften), § 7

In § 7 Satz 1

wird das Wort „Beistand“

durch das Wort „Pfleger“ und

in § 7 Satz 2

das Wort „Beistands“

durch das Wort „Pfleger“

ersetzt.

3. Artikel 1 Nr. 58 (§ 1835 BGB)

Dem § 1835 Abs. 3 BGB wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Vorschriften über das Verfahren bei der Entschädigung von Zeugen hinsichtlich ihrer baren Auslagen gelten sinngemäß.“

4. Artikel 8 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)
wird gestrichen.**5. Artikel 9 Nr. 5 (§ 31 PStG)**

Dem § 31 PStG wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Kommt für die Legitimation die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht, so hat der Standesbeamte die Entscheidung des Amtsgerichts darüber herbeizuführen, ob die Legitimation einzutragen ist. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 48, 49 und 50 anzuwenden.“

6. Zu Artikel 13 (Übergangs- und Schlußvorschriften), § 26

In § 26 Satz 1 wird nach dem Zitat „§ 13“ eingefügt „Abs. 1“.